

## Eine Fülle von Prüfungen

### Zum Verfahren der Selig- und Heiligsprechung

Mit Heiligsprechungen bestätigt die katholische Kirche, dass die betreffenden Verstorbenen im irdischen Leben treue Nachfolger Christi waren (Lumen Gentium (LG) 50b – Konzilsdekret über die Kirche „Licht der Völker“) und nun verherrlicht sind bei Gott, das heißt, ihn schauen wie er ist (LG 49). Gleichzeitig werden den Lebenden diese Frauen und Männer zur Nachahmung, Verehrung und Anrufung vor Augen gestellt (LG 50).

Weil diese Verstorbenen, die durch Vergießen ihres Blutes oder durch heroische Tugendübung ein „vorzügliches Zeugnis für das Himmelreich“ abgelegt haben (Joh. Paul II., Apost. Konst. „Divinus Perfectionis Magister“) in ein Verzeichnis, den Canon, eingetragen werden, bezeichnet man den Akt der Heiligsprechung auch als Kanonisierung. Seit 1234 fällt dieser Akt ausschließlich in die Zuständigkeit des Papstes.

Die Seligsprechung im heutigen Sinne, auch Beatifikation genannt, ist seit der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts allgemeine Praxis der Kirche. Sie bedeutet die durch den Papst erteilte Erlaubnis zur eingeschränkten öffentlichen Verehrung eines vom gläubigen Volk als heiligmäÙig angesehenen Gläubigen, obwohl die definitive Entscheidung des Papstes noch nicht ergangen ist. Seit der Seligsprechung Franz von Sales' 1662, der ersten, die feierlich in einem liturgischen Akt geschah, muss die Seligsprechung der Heiligsprechung vorausgehen.

Grundlage für solch eine Entscheidung des Papstes in Selig- und Heiligsprechung ist eine genaue Prüfung des Lebens des betreffenden Gläubigen in einem umfangreichen Verfahren, das geregelt wird durch die Apostolische Konstitution Johannes Pauls II. „Divinus Perfectionis Magister“ von 1983. Das Verfahren erstreckt sich demnach über verschiedene Ebenen und muss unterschiedliche Aspekte berücksichti-



Statue von Pater Eberschweiler in seinem Geburtsort Püttlingen. Foto: Privat

gen: Wenn dieser Gläubige kein Märtyrer war, muss zunächst ein Verfahren geführt werden über dessen Leben, Tugenden und Ruf der Heiligkeit. Eröffnet wird diese Untersuchung auf Diözesanebene. Hier wird alles zusammengetragen, was für eine spätere Entscheidung wichtig sein könnte: vor allem Zeugenaussagen, Schriften oder Dokumente von und über den betreffenden Diener Gottes, so der Titel des Gläubigen, für den ein Verfahren eröffnet wird. Aus dem Material dieser diözesanen Erhebung wird dann in Rom unter der Aufsicht der zuständigen Kongregation – genauer: des sogenannten Relators (Berichterstatter für ein Verfahren) – in einem nächsten Schritt eine Positio (eine Vorlage) erstellt, die eine systematische Auswertung des vorliegenden Materials unter

den Aspekten Leben, Tugenden und Ruf der Heiligkeit bietet. Wenn sich dabei herausstellt, dass das Material der diözesanen Untersuchung, aus welchem Grund auch immer, lückenhaft ist, dann muss auf Diözesanebene in einem Ergänzungsverfahren versucht werden, diese Lücken zu schließen.

Die fertige Positio bildet die Grundlage für das eingehende Studium des Promotor fidei und weiterer acht Theologenkonsultoren. Wenn diese hinsichtlich der Frage, ob der oder die Dienerin Gottes die Tugenden in heroischer Weise gelebt hat, zu einem positiven Ergebnis kommen, leitet der Promotor ihr Votum weiter an die Versammlung (daher Congregatio) der Kardinäle und Bischöfe, die Mitglieder dieser Kongregation sind, welche dann abschließend darüber zu beraten haben. Deren Urteil wird dann dem Papst vorgetragen, dem die letzte Entscheidung vorbehalten ist.

Über die Feststellung des heroischen Tugendgrades hinaus wird als Voraussetzung für eine Seligsprechung auch noch ein wunderbares Zeichen verlangt, das auf die Fürsprache des betreffenden Dieners Gottes zurückgeführt werden kann. Dieses „Zeichen von oben“ wird als Bestätigung dafür angesehen, dass das menschliche Urteil über das heiligmäÙige Leben seine Richtigkeit hat. Im Allgemeinen handelt es sich bei diesen wunderbaren Zeichen um Heilungen von Krankheiten. Diese Heilungen müssen laut Urteil qualifizierter Ärzte zum Zeitpunkt, da die Heilung geschieht, extrem schwierig bis unmöglich sein. Damit sie als wunderbare Heilung anerkannt werden können, dürfen sie nicht auf medizinische Maßnahmen (Operationen, Medikamente, sonstige Therapien) zurückgeführt werden können.

### Verfahren, die formell in der Diözese Trier eröffnet und noch nicht durch eine Seligsprechung abgeschlossen worden sind

Mutter M. Rosa Fleisch (1826-1906), Gründerin und Generaloberin der Franziskanerinnen von Waldbreitbach; Grabstätte: Kirche des Mutterhauses der Franziskanerinnen in Waldbreitbach.  
Pater Wilhelm Eberschweiler (1837-1921), Jesuit; Grabstätte: Jesuitenkirche in Trier.  
Mutter M. Agnes Ellenberger (1838-1906), Generaloberin der Heilig-Geist-Schwester, Koblenz; Grabstätte: Kirche des Mutterhauses der Heilig-Geist-Schwester Koblenz.  
Hieronymus Jaegen (1841-1919), Laie,

Bankdirektor, Politiker, Mystiker; Grabstätte: Kirche St. Paulus in Trier.  
Pater Joseph Kantenich (1885-1968), Gründer der Schönstatt-Bewegung; Grabstätte: Wallfahrtskirche in Schönstatt.  
Schwester M. Emilie Engel (1893-1955), Mitbegründerin der Schönstätter Marienschwestern; Grabstätte: Friedhof des Provinzhauses der Marienschwestern in Koblenz-Metternich.  
Josef Engling (1898-1918), Laie, Mitglied der Schönstatt-Jugend; Grabstätte: unbekannt, gefallen im 1. Weltkrieg bei Cambrai/Frankreich.

weise nicht mehr verhandelt werde, so bleibe die Rückzahlungsforderung selbstverständlich bestehen, erklärte die ctt am 4. Juli auf Anfrage in Trier. Notfalls werde auch zivilrechtlich gegen die CDU vorgegangen. – Das Landgericht München hatte Doerfert am 3. Juli zu einer Freiheitsstrafe von fast elf Jahren Haft verurteilt.

Von einer weiteren Verhandlung in Koblenz gegen Doerfert hatte sich die ctt nach eigenen Angaben vor allem nähere Angaben über die Herkunft der Gelder versprochen. Der rheinland-pfälzische CDU-Generalsekretär Claudius Schlumberger hatte zuvor gegenüber der ctt erklärt, alle Gelder zurückzuzahlen, die nachweislich aus deren Kassen stammten. Insgesamt belaufen sich nach ctt-Angaben die Rückforderungen von zu Unrecht aus ctt-Kassen entnommenen Geldern auf zweistellige Millionenbeträge.

Doerfert war von der 4. Strafkammer des Münchner Landgerichts zu

einer Gesamtstrafe von genau zehn Jahren und sechs Monaten Haft verurteilt worden. In die Haftstrafe musste das inzwischen rechtskräftig gewordene Urteil des Koblenzer Landgerichts (ID Nr. 357 vom 27. 6. 2001) vom Februar dieses Jahres mit einbezogen werden. Dort war Doerfert wegen Untreue zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren und drei Monaten verurteilt worden. Der im Münchener Prozess mitangeklagte einstige Geschäftsführer des Immobilienfonds der Bayerischen Beamten-Versicherung, Karl Fütterer, erhielt wegen Untreue in 24 Fällen eine Gesamtstrafe von vier Jahren und neun Monaten. Beide Angeklagten und die Staatsanwaltschaft verzichteten auf eine Revision, so dass die Urteile rechtskräftig sind.

Das Gericht erkannte Doerfert der Angestelltenbestechlichkeit in „drei schweren Fällen“ (ID Nr. 125 v. 7.3.2001) für schuldig. Er habe für den

### Die letzten Seligsprechungen in der Diözese Trier

Bruder Peter Friedhofen (1819-1860), Gründer der Barmherzigen Brüder von Maria Hilf; Grabstätte: Maria-Hilf-Kapelle im Garten des Brüderkrankenhauses in Trier; Seligsprechung am 23. Juni 1985 durch Papst Johannes Paul II. in Rom; Gedenktag: 23. Juni.  
Schwester M. Blandine Merten (1883-1918), Ursuline, Grabstätte: Blandinen-Kapelle auf dem Friedhof von St. Paulin in Trier; Seligsprechung am 1. November 1987 durch Papst Johannes Paul II. in Rom; Gedenktag: 18. Mai.

Ferner müssen sie plötzlich eintreten, vollständig sein und sich als dauerhaft erweisen.

Analog zum Verfahren über Leben, Tugenden und Ruf der Heiligkeit wird auch das Verfahren über die vermutete wunderbare Heilung eines Patienten, die der Fürsprache eines Dieners Gottes zugeschrieben wird, geführt. Es wird eröffnet in der Diözese, in der sich das vermutete Wunder ereignet hat. Die Ergebnisse der diözesanen Erhebung werden in Rom wieder in einer Positio zusammengefasst, die, bevor die Theologen darüber diskutieren, zunächst von fünf medizinischen Sachverständigen geprüft werden muss. Abschließend nehmen dazu dann wieder die Kardinäle und Bischöfe der Kongregation Stellung, die ihr Votum dem Papst zur Entscheidung vorlegen.

Handelt es sich bei dem Gläubigen um einen Märtyrer, dann steht nicht in erster Linie das Leben oder die Tugenden im Vordergrund, sondern das Martyrium. Aufgabe des Verfahrens in diesem Falle ist es zu prüfen, ob es sich bei dem Tod des Gläubigen tatsächlich um ein Martyrium, also um ein Sterben um des Glaubens willen, handelt. Auch dieses Verfahren erstreckt sich über die verschiedenen Ebenen und wird analog zum ersten bereits beschriebenen Verfahren geführt. Wenn es sich um einen Märtyrer handelt, muss vor der Seligsprechung kein Wunder nachgewiesen werden. Sollte der seliggesprochene Märtyrer kanonisiert werden sollen, wird vor der Heiligsprechung auch ein Verfahren geführt über Leben und Tugenden, wie es bei den Nicht-Märtyrern vor der Seligsprechung geschah. Eine Heiligsprechung setzt voraus, dass nach der Seligsprechung des Dieners Gottes auf dessen Fürsprache ein weiteres wunderbares Zeichen geschah. Georg Holkenbrink

## ctt will Geld von CDU zurück

### Doerfert zu Gesamtstrafe von fast elf Jahren Haft verurteilt

Die Caritas-Trägersgesellschaft Trier (ctt) fordert von der rheinland-pfälzischen CDU 190 000 Mark zurück, die im Zuge der Doerfert-Affäre als Spenden in die Parteikasse geflossen sind. Auch wenn aus „prozessökonomischen Gründen“ eine zweite Anklage der Staatsanwälte in Koblenz gegen den ehemaligen ctt-Manager Hans-Joachim Doerfert möglicher-

Ausbau und den Betrieb einer geplanten „Klinik Rose“ in Wiesbaden, eines „Medicalcenter“ in Sindelfingen und eines „Landhotels am See“ in Postmünster bei Pfarrkirchen Mietverträge in Aussicht gestellt und dafür Zahlungen in Höhe von insgesamt rund 21 Millionen Mark gefordert. Davon seien jedoch nur vier Millionen Mark wirklich geflossen. Nutznießer der Beträge waren außer ihm selbst und anderen Personen die Sportvereine SV Eintracht Trier, wo Doerfert Vorsitzender war, sowie der FSV Salmrohr.

Doerferts Verteidiger Gerhard Bink sagte, er rechne damit, dass die Koblenzer Staatsanwaltschaft jetzt auf die Eröffnung eines weiteren Verfahrens verzichte. Doerfert, der sich inzwischen seit 22 Monaten in Untersuchungshaft befindet, könne sich darauf einstellen, dass ihm als bisher nicht Vorbestraftem ein Drittel der Strafe erlassen werden könne.